

Kurztitel

Meldegesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 66/2002 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 247/2004

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

31.03.2016

Text**Kosten der Abfrageberechtigung**

§ 14. (1) Sonstige Abfrageberechtigte haben dem Betreiber für die Eröffnung der Abfrageberechtigung jährlich einen pauschalen Kostenersatz in der Höhe von 1 000 € zu leisten.

(2) Der Kostenersatz gemäß Abs. 1 entfällt im Falle der Inanspruchnahme eines Dienstleisters (§ 3 Abs. 2), wenn dieser in der Lage ist, diese Dienstleistung für mindestens 100 Auftraggeber gleichzeitig zu erbringen.

(3) Der Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Verrechnungsjahres zu entrichten; das erste Verrechnungsjahr beginnt mit Eröffnung der Abfrageberechtigung.